



Bundesverfassungsgericht

Erster Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau
Barbara Kern
Marabastraße 34
70378 Stuttgart

Aktenzeichen
1 BvR 1642/15
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)
9101-343

Datum
23.07.2015

Verfassungsbeschwerde vom 16. Juli 2015

1 Merkblatt

Sehr geehrte Frau Kern,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 17.07.2015 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

1 BvR 1642/15

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Beigefügt ist ein Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen
Wagner
Amtsinspektorin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Normenkontrollklage

gegen die Erhebung einer EEG-Umlage auf Eigenverbrauch von EE-Strom und KWK-Strom

Sehr geehrte Damen und Herren Verfassungsrichter,
hiermit reiche ich oben genannte Normenkontrollklage ein:

Gegenstand der Klage ist die am 1. August 2014 in Kraft getretene EEG-Novelle, hier speziell die Erhebung einer anteiligen EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch von Strom für Anlagen über 10 kW: EEG 2014, § 58

Ich klage gegen die Erhebung einer EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch als potentiell Betroffene. Ich beabsichtige, die Miteigentümer meiner Wohnanlage in Stuttgart-Neugereut für die Installation einer größeren PV-Anlage zu gewinnen. Das ist jedoch nur realisierbar, wenn diese Anlage sich rentiert. Deshalb muss die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch aufgehoben werden.

Meine verfassungsrechtlichen Bedenken

1) Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Eigenverbrauchsumlage gegen das **Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit und gegen den Gleichheitssatz verstößt (Art. 2 GG)**. Und so einen unverhältnismäßigen Eingriff in das von der allgemeinen Handlungsfreiheit gedeckte Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung darstellt.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem fehlenden Zusammenhang zwischen der klimafreundlichen und förderfreien Stromerzeugung durch Eigenverbraucher und dem Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der EEG-Umlage auf Eigenverbrauch.

Im Einzelnen:

- Zweck der EEG-Umlage. Die Funktion der EEG-Umlage besteht in erster Linie in der Belastung von Stromlieferanten als Verursacher einer klima- und umweltgefährdenden Stromerzeugung mit dem Zweck der Finanzierung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die Belastungen auf den so erzeugten Strom sollen im Interesse des Verbraucherschutzes möglichst **gleichmäßig** verteilt werden.
- Eigenerzeuger von Solarstrom nehmen nicht an einer klimaschädlichen Stromerzeugung teil. Vielmehr entspricht auch der teilweise Eigenverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien dem Zweck des EEG, eine klimafreundliche Stromerzeugung zu wirtschaftlichen Bedingungen zu fördern. Dies gilt in besonderem Maße, soweit dies ohne Inanspruchnahme einer Förderung und ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes erfolgt.
- **Fehlender Zurechnungszusammenhang**. Da den Eigenerzeuger von Solarstrom keine unmittelbare Verantwortung im Sinne der EEG-Umlage trifft, sind die Möglichkeiten ihn

trotzdem zu belasten, rechtlich unter dem Gesichtspunkt der sogenannten „Indienstnahme Privater für Allgemeinwohlbelange“ beschränkt. Für die Belastung müssen besondere Zurechnungsgründe sprechen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Gesetzen ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht, sind überzeugende Zurechnungsgründe nicht erkennbar.

Nicht überzeugend ist es zunächst, den Zurechnungszusammenhang darauf zu stützen, dass Eigenstromerzeuger die Möglichkeit haben, benötigten Reservestrom aus dem Netz zu beziehen. Damit machen sie nur von einem jedermann zustehenden Recht Gebrauch. Für den Reservestrom zahlen sie EEG-Umlage und monatliche Grundgebühr.

Ebenso wenig überzeugt es, den Zurechnungszusammenhang darauf zu gründen, dass Eigenerzeuger für den nicht selbst verbrauchten Strom eine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen können. Auch dieses Recht wird nach dem EEG jedem Anlagenbetreiber zugestanden. Soweit der Überschussstrom zudem nach den Regelungen des neuen EEG direkt vermarktet werden muss, um eine finanzielle Förderung zu erhalten, ist es gut denkbar, dass Anlagenbetreiber auch hier mit schlechteren Konditionen kalkulieren müssen.

Wer Strom aus erneuerbaren Energien selbst verbraucht, handelt nicht missbräuchlich, sondern verfolgt die Zwecke des EEG.

2). Möglicher Verstoß gegen das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG) Es sprechen erhebliche Gründe dafür, dass die Eigenverbrauchsumlage gleichheitswidrig ist.

- **Ungleichbehandlung.** Die deutlich stärkere Belastung des Eigenverbrauchs von Strom aus erneuerbaren Energien, ist offensichtlich eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu der vollständigen Befreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs und der weitgehenden Befreiung des Eigenverbrauchs der stromintensiven und verarbeitenden Industrie im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung. Dies gilt in besonderem Maße für die von der Eigenverbrauchsumlage besonders betroffenen Wirtschaftssegmente Dienstleistung, Handel und Gewerbe.

Das Vorliegen hinreichender sachlicher Gründe hierfür ist zweifelhaft: Gegen die Befreiung spricht der Zweck der EEG-Umlage, die Verursacher einer klimaschädlichen Stromerzeugung zu belasten. Die Befreiung fördert aber gerade die Erzeugung und den Verbrauch von klimaschädlichem Strom.

Es ist zwar zulässig, dass der Gesetzgeber mit einer Regelung mehrere Ziele verfolgt. Die getroffene Regelung muss dann aber geeignet sein, **alle Ziele gleichermaßen zu erreichen**. Das ist hier zweifelhaft, da die weitreichenden Befreiungen solche Wirtschaftssegmente bevorzugen, die in besonderem Maße Strom aus fossilen Quellen einsetzen. Dies steht **im Widerspruch zu den Zielen des EEG**. Die **Besserstellung** der konventionellen Industrie stellt einen Systembruch dar, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon Indiz für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz sein kann.

Weiterer Verstoß gegen das Recht auf Gleichbehandlung:

Ungleichbehandlung Mieter/ Wohnungseigentümer einer Wohnanlage/ Hausbesitzer

Mieter, die ihren Solarstrom vom Dach des Vermieters beziehen, müssen sogar 100 Prozent der EEG-Umlage zahlen. Eigenstromerzeuger aus besonders energieintensiven Betrieben, aus dem Bergbau und dem verarbeitenden Gewerbe hingegen zahlen lediglich 15 Prozent der EEG-Umlage, auch wenn sie ihren Strom in der Regel in fossilen Kohle- oder Gaskraftwerken erzeugen.

Lediglich Betreiber von Photovoltaik-Kleinanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kWp – das klassische Eigenheim-Segment – sind von der Öko-Abgabe weiterhin befreit. Für ein Mehrfamilienhaus sind zwangsläufig größere PV-Anlagen nötig, die der EEG-Umlage unterliegen. Desgleichen für eine Wohnanlage mit mehreren Eigentumswohnungen.

Die starke Förderabsenkung für neue Solarstromanlagen hatte in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich Solarstromanlagen in der Regel nur noch dann rechnen, wenn sie für den **Eigenbedarf** produzieren und damit den Strombezug vom Energieversorger ersetzen. Dies ist rentabel nur möglich, wenn keine EEG-Umlage zu zahlen ist, also nur für den Eigenheimbesitzer, nicht aber für Mieter. Ihnen bleibt Eigenstromerzeugung und –verbrauch unter rentablen Bedingungen untersagt. Auch das Gewerbe wird benachteiligt, Diese Ungleichbehandlung ist nicht rechtens und nicht im Sinne der Ziele des EEG.

Ich klage für die Abschaffung einer EEG-Umlage auf den Eigenstromverbrauch, für erneuerbaren Strom und für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Stuttgart, den 16. Juli 2015